

Antrag zur Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans

für die Fläche Gemarkung Kellinghausen, Flur 2, Flurstück 105, mit dem Ziel der Entwicklung eines Freiflächen-Photovoltaikparks.

Antragsteller:

Recurrent Energy Deutschland GmbH
Wiesenhüttenstraße 11
60329 Frankfurt am Main

Anlass der Bebauungsplanaufstellung

In der Stadt Fürstenau plant die Recurrent Energy Deutschland GmbH eine Tochtergesellschaft von Canadian Solar - einem der weltweit größten Hersteller von Großspeichern und Solarmodulen - die Entwicklung, die Errichtung sowie den Betrieb eines Solarparks nordwestlich der Gemeinde Schwagstorf. Hierzu soll auf einer Fläche von etwa 14 ha ein Solarpark mit einer Nennleistung von ca. 18 Megawatt Peak (MWp) errichtet werden. Nach derzeitigem Planungsstand werden für die Errichtung des Solarparks mit einer Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren Investitionen in Höhe von ca. 18 Mio. Euro beabsichtigt. Der Beginn des Bauvorhabens für den Solarparks wird für das Jahr 2026 angestrebt. Das Projekt „Solarpark Kellinghausen“ ist ein Vorhaben der Recurrent Energy, eines der weltweit größten Unternehmen für die Entwicklung und den Betrieb von Solar- & Energiespeicherprojekten. Mit der Umsetzung des Vorhabens möchte sich die Recurrent Energy auch für regionale Wertschöpfung einsetzen und regionale Firmen in die Planung, Bau und Betrieb miteinbeziehen. Zur Begleitung des Bauleitplanverfahrens wurde das regional ansässige Planungsbüro Dehling und Twisselmann aus Osnabrück beauftragt.

Geltungsbereich

Der beabsichtigte Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Gemeinde Schwagstorf und westlich des Ortsteils Bedinghausen. Er besitzt eine Flächengröße von ca. 14 ha und umschließt das folgende Flurstück in der Flur 2 in der Gemarkung Kellinghausen gänzlich: 105 (**Siehe Anlage 1**).

Der Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, verfügt jedoch über eine geringe Ackerwertzahl <32, was die landwirtschaftlich erzielbaren Erträge auf den Flächen einschränkt.

Der Geltungsbereich unterschreitet einen Abstand von 100 Metern zu einem angrenzenden Wohngebäude. Entsprechend der am 12. Juni 2024 veröffentlichten Richtlinie über die Zulassung von Freifläche- und Agri-Photovoltaikanlagen in der Stadt Fürstenau („**Richtlinie**“), ist zwischen Freiflächen- und Agri-Photovoltaikanlagen und Wohngebäuden grundsätzlich ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstands ist jedoch mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer möglich (Ziffer 3 der Richtlinie). Die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümerin liegt vor und ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Recurrent Energy hat sich mit der betroffenen Grundstückseigentümerin auf einen Abstand von 50 Metern ausgehend von der Grundstücksgrenze des benachbarten Flurstücks (Flur 2, Flurstück 103) zur Außengrenze des Photovoltaikfreiflächen-Projektes geeinigt. Innerhalb dieses 50 Meter

Abstandstreifens wird der Grundstückseigentümerin das Recht gewährt, eine Pferdeweide zu unterhalten.

Erschließung und Zuwegungen

Die Erschließung und Zuwegung außerhalb des Geltungsbereiches kann von Süden ausgehend von der Bundesstraße 214 über öffentliche, asphaltierte Wege sichergestellt werden. Weitere Zufahrtsmöglichkeiten über öffentliche Wege bestehen von Dalum nördlich und östlich von der Landesstraße 102 (Bippener Straße) ausgehend.

Freiflächen Grünordnung

Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine fünf Meter breite Eingrünung ausgehend von der Außengrenze des Geltungsbereiches zur Aufbereitung der Fläche und zur Reduzierung des visuellen Landschaftsbildeinflusses vorgesehen. Zur Pflege der Fläche soll eine extensive Grünlandpflege oder eine Beweidung, zum Beispiel mit Schafen, eingesetzt werden. Bereits in der Bauvorbereitung wird darauf geachtet werden, dass bei der Eingrünung der Fläche regionales Saatgut mit einem Kräuteranteil von ca. 30% verwendet wird.

Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Eigentum privater Dritter. Die Recurrent Energy Deutschland GmbH wird diese Flächen über den Nutzungszeitraum von ca. 30 Jahren von dem Flächeneigentümer pachten. Die Willensbekundung des Eigentümers liegt vor und kann bei Bedarf eingesehen werden.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanverfahrens

Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Solarparks sowie der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zur Umsetzung des Projektes. Die konkreten Flächenfestsetzungen werden im Laufe des Verfahrens abgestimmt.

Standortfaktoren des Solarparks

Das beabsichtigte Projekt wurde bereits in einem Grundsatzbeschluss der Stadt Fürstenau begrüßt. Das Vorhaben zur Entwicklung eines Solarparks am beabsichtigten Standort besitzt nachfolgende wesentliche Standortfaktoren:

Raumordnung

Der Geltungsbereich des zukünftigen Solarparks befindet sich entsprechend des seit 2005 gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in folgenden Vorsorgegebieten:

- Landwirtschaft
- Natur und Landschaft
- Erholung

Der Geltungsbereich des zukünftigen Solarparks befindet sich entsprechend des seit 2005 gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in folgendem Vorranggebiet:

- Trinkwassergewinnung

Bei Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung sollte eine Vereinbarkeit mit dem RROP bezüglich der Errichtung von Solaranlagen grundsätzlich vorstellbar sein. Im Beteiligungsverfahren für einen Bauantrag könnte die Untere Wasserbehörde beispielsweise Auflagen für eine geeignete Verankerung der Unterkonstruktion für die Freiflächensolaranlage im Boden einbringen.

Schutzgebiete:

Der Geltungsbereich des zukünftigen Solarparks liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes *Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald*. Darüber hinaus sind keine weiteren nationalen oder europäischen Schutzgebiet oder Biotopverbünde betroffen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Fürstenau bildet keinerlei planungsrechtliche Planzeichen innerhalb des Geltungsbereiches ab (**siehe Anlage 3**). Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Zukünftig soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt werden.

Standortbezogene Synergien

Der Abstand zu größeren Siedlungsgebieten mindert das Ausmaß direkt betroffener Anwohner. Die unmittelbare Nähe zur wasserstofftauglichen Erdgasleitung des Betreibers Nowega böte zudem die Möglichkeit einer künftig angegliederten Produktion und Verwendung von Wasserstoff zur Speicherung der produzierten erneuerbaren Energie. Die Nähe zum Hochspannungs-Umspannwerk begünstigt den Anschluss an das Elektrizitätsnetz, verringert den notwendigen Leitungstiefbau und ermöglicht eine weitere Versorgung der Stadt Fürstenau mit erneuerbarer Energie.

Kommunale Wertschöpfung

Entsprechend des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) verpflichtet sich Recurrent Energy 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Energie an die Stadt Fürstenau zu zahlen und 0,1 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Energie aufgeteilt auf alle Anwohner im Umkreis von 2,5 km zu entrichten.

Anlagen

Anlage 1: Solarpark Kellinghausen - Lageplan

Anlage 2: Solarpark Kellinghausen - Vorentwurfsskizze

Anlage 3: Auszug Flächennutzungsplan Stadt Fürstenau

Anlage 4: Abstandsvereinbarung und Nutzungsvertrag

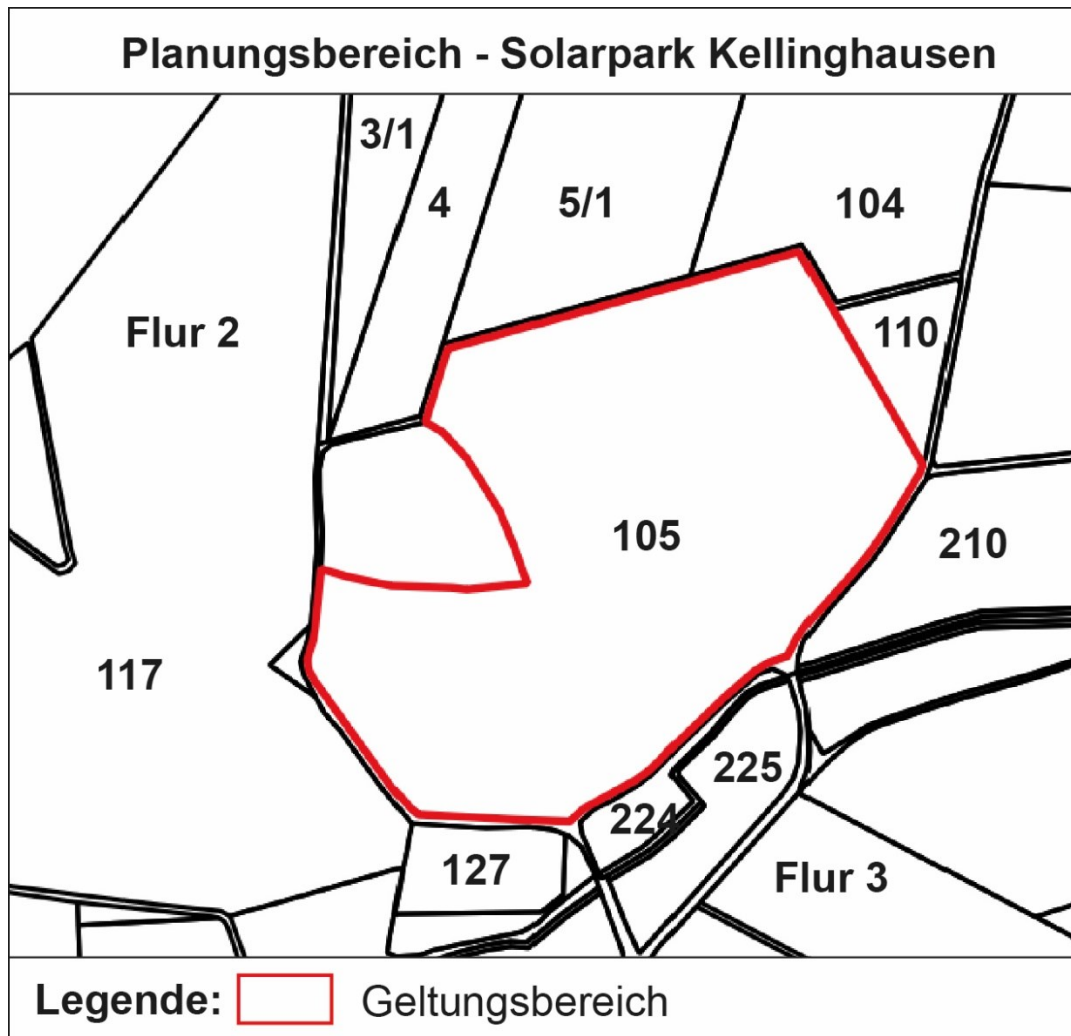
Anlage 1: Solarpark Kellinghausen – Lageplan

Bundesland: Niedersachsen

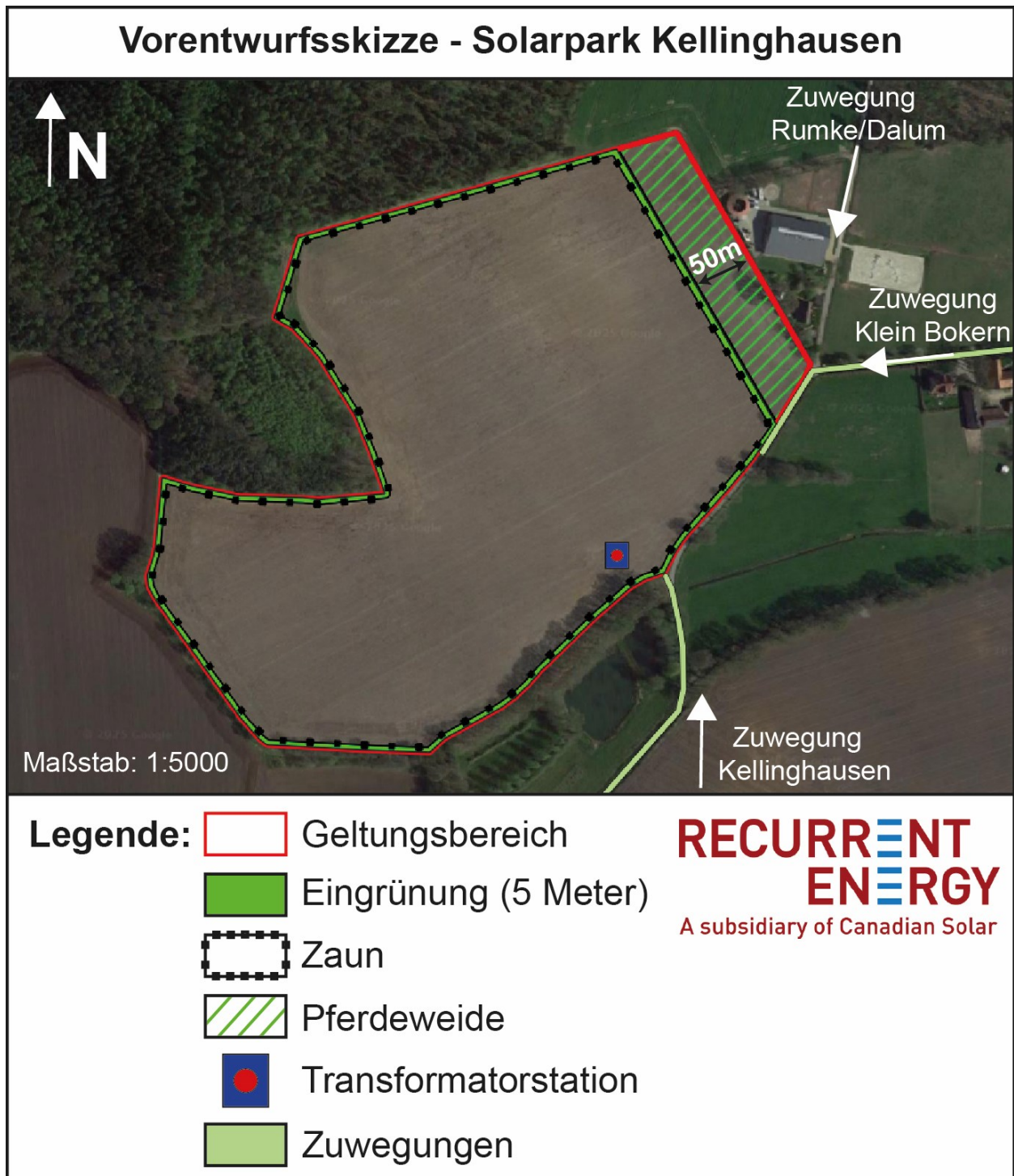
Landkreis: Osnabrück

Stadt: Fürstenau

Gemarkung: Kellinghausen



Anlage 2: Solarpark Kellinghausen – Vorentwurfsskizze



Anlage 3: Auszug Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Fürstenuau

